

Bundesministerium
für Verkehr und Digitale Infrastruktur
11030 Berlin

20. Februar 2019

**Entwurf: Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschrif-
ten für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge
(LKWÜberlStVAusnV)**

Hier: Stellungnahme des Deutschen Verkehrssicherheitsrats

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DVR nimmt zu den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen
der o.g.- Verordnung wie folgt Stellung (vgl. Entwurf, S. 89 ff.):

- **Zu Nummer 1:**
Keine Einwände zu den Wünschen der Länder Baden-Württemberg und Bremen.
- **Zu Nummer 2:**
Keine Einwände, da durch die Verlängerung des derzeitigen Lang-Lkw Typ 1 um 8 cm auf 17,88 m keine signifikanten Änderungen im Hinblick auf die Befahrbarkeit von Straßenverkehrsanlagen zu erwarten sind.
- **Zu Nummer 3:**
Die zukünftig verpflichtende Ausstattung mit mitblinkenden Seitenmarkierungsleuchten wird begrüßt, weil sie dem Fuß- und Radverkehr vor dem Überqueren bzw. Abbiegen der Fahrbahn die Fahrtrichtung des Lang-Lkw anzeigt. Mitblinkende Seitenmarkierungsleuchten sind eine wichtige Ergänzung zu den je nach Verkehrssituation teilweise schlecht erkennbaren anderen Fahrtrichtungsanzeigern.

Der DVR begrüßt, dass Abbiegeassistenzsysteme zukünftig verpflichtend vorgeschrieben werden. Der DVR appelliert an den Ordnungsgeber, so auf die Fahrzeughersteller einzuwirken, dass das Inkrafttreten nach der Übergangsfrist zum 1.

VISION ZERO.
Keiner kommt um. Alle kommen an.

Deutscher
Verkehrssicherheitsrat

Auguststraße 29
D – 53229 Bonn

Postfach 53222 Bonn

T +49(0)228 40001 0
F +49(0)228 40001 67
E info@dvr.de | www.dvr.de

Commerzbank AG
IBAN DE50 3708 0040 0222 3181 00
BIC DRESDEFF370

Postbank
IBAN DE57 3701 0050 0213 3825 06
BIC PBNKDEFF

Amtsgericht Bonn VR 3023
USt.-Nr. 206/5856/0420
USt-IdNr.: DE122276461

März 2020 (vgl. Entwurf S. 86) realistisch ist. Denn derzeit stehen nach unseren Informationen die dafür benötigten zugelassenen Abbiegeassistenzsysteme noch nicht zur Verfügung.

- **Zu Nummer 4:**

Da die wissenschaftliche Begleitung des Feldversuchs mit Lang-Lkw durch die Bundesanstalt für Straßenwesen keine Rückverlagerung von Verkehren von der Schiene auf den Lang-Lkw festgestellt hat, entfällt die Notwendigkeit, die Einsatzmöglichkeit der Lang-Lkw im sog. Kombinierten Verkehr weiterhin aufrecht zu erhalten.

- **Zu Nummer 5:**

Keine Einwände gegen die Aufhebung des Überholverbots, mit Lang-Lkw des Typ 1 zu überholen, da diese mit der künftigen Gesamtlänge von 17,88 m deutlich kürzer als herkömmliche Gliederzüge von bis zu 18,75 m sind (und für die kein Überholverbot besteht).

- **Zu Nummer 6:**

Keine Einwände

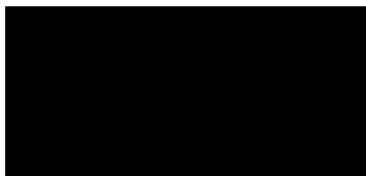
- **Zu Nummer 7:**

Keine Einwände zur Überarbeitung der sog. Positivliste, da diese infolge der Streckenmeldungen der Länder nach erfolgter jeweiliger Prüfung vorgenommen worden sind.

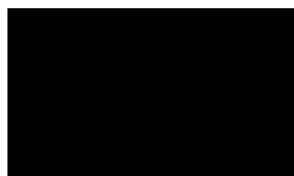
Zusätzlich möchten wir noch Folgendes anmerken:

Gemäß derzeitiger Rechtslage darf der Fahrzeugführer einen Lang-Lkw des Typ 1 nur fahren, wenn er nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis weitere fünf Jahre Fahrpraxis nachweisen kann. Für herkömmliche Gliederzüge (siehe Anmerkung zu Nummer 5) gilt diese Vorschrift nicht. Deshalb regt der DVR hierzu eine Überprüfung dieser Bedingung an.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptgeschäftsführer



Geschäftsführerin